

Schutzkonzept des Kinderhauses im Landschulheim Grunertshofen

Von-Pfetten-Füll-Straße 1

82272 Moorenweis / Grunertshofen

08146/9208 - 157



Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild der Gesamteinrichtung	S.4
2. Träger der Einrichtung	S.5
3. Ziel des Schutzkonzeptes	S.6
3.1 Definition von Gewalt	S.7
3.2 Erkennen von Gewalt	S.8
4. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung	S.8/9
5. Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S.10
5.1 Formen von Kindeswohlgefährdung	S.11/12
5.2 Ablaufplan	S.12/13
5.3 Information und Einbeziehung von Fachdiensten	S.13
5.4 Dokumentation	S.13
5.5 Handreichung des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck	S.14
6. Vorbeugende Maßnahmen innerhalb des Kinderhauses zum Schutz vor Sexuellen Übergriffen	S.15
6.1 Partizipation von Kindern	S.15/16
6.2 Beschwerdemanagement	S.16
6.3 Sexualpädagogisches Konzept	S.16/17
6.3.1 Die Entwicklung der Geschlechtsidentität	S.17/18
6.3.2 Das Recht auf Intimsphäre	S.18
6.3.3 Handlungsleitfaden bei einem Verdacht von Übergriffen durch Mitarbeitende bzw. unter Kindern	S.19
6.3.4 weitere Ansprechpartner	S.20/21
6.3.5 Handreichung des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck	S.22
6.4 Personalmanagement und Qualitätssicherung	S.23
6.4.1 Neue Mitarbeiter	S.23
6.4.1.1 Führungszeugnis	S.23/24
6.4.2 Fortbildungen	S.24
6.4.3 Partizipative Erarbeitung eines Verhaltenskodex	S.24/25/26
6.4.3 Unterstützung der Mitarbeiter bei Ängsten	S.27

6.4.4	Rehabilitation und Aufarbeitung	S.27
6.4.5	Sicherstellung der Fachkraftquote	S.27
6.5	Sicherheitskonzept	S.27
6.5.1	Fremdleistungen	S.27
6.5.2	Elternarbeit	S.28
6.5.3	Partizipation der Eltern	S.28
6.5.4	Festschreibung der Konzeption	S.28
6.6	Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken und der Umgang damit	S.29
	- Aufsichtspflicht und Unfallverhütung	S.29
	- Räumlichkeiten und organisatorische Vorkehrungen in unserer Einrichtung die dem Schutz der Kinder dienen	S.30
7.	Dokumentationsvorlagen für interne Fachberatung	S.30
8.	Quellenverzeichnis	S.31
9.	Anlagen	
	Anlage 1 „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“	S. 32/33/34/35/36
	Anlage 2 Dokumentationsvorlage interne Fachberatung	S. 37/38/39
	Gefährdungsmeldung	S. 40/41
	Schutzvereinbarung für externe Mitarbeiter	S. 42/43/44

Die in der Konzeption enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1 Leitbild der Gesamteinrichtung

Die Pädagogik in unserer christlichen Einrichtung orientiert sich in besonderen an den Werten einer solidarischen und gerechten Gesellschaft. Erziehung, insbesondere Erziehungshilfe, geschieht somit aus der christlichen Verantwortung heraus, allen, auch schwächeren und/oder benachteiligten Kindern/Jugendlichen eine positive Perspektive zu eröffnen.

Die Erziehungsarbeit der gesamten Einrichtung strebt an, eine ganzheitliche, die Lebenswelt des Kindes/Jugendlichen einbeziehende Hilfe, zu bieten. Eine unserer Erziehungsgrundlagen ist es, dass jeder einzelne Mensch einmalig ist und eine unverfügbare Würde besitzt.

Das christliche Menschenbild - mit allen Implikationen - wirkt für die Erziehungsarbeit im Kath. Landschulheim Schloss Grunertshofen handlungsleitend.

Erziehung zielt darauf ab, die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen auf ein bestimmtes Ziel hin voranzutreiben. Pädagogik als handlungsorientierte Disziplin erhält ihre inhaltliche Bestimmung über wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien. Professionelle Erziehung geschieht somit immer intentional und theoriegeleitet.

Alle im Erziehungsdienst stehenden sowie alle Mitarbeiter der Einrichtung, müssen die christlichen Werte für die uns anvertrauten Jugendlichen im Alltag erfahrbar machen, ohne sie zu überfordern.

Um sie dort abholen zu können, wo sie geradestehen, ist eine permanente Reflexion der Realität der jungen Menschen unbedingte Notwendigkeit. Die Beachtung der Kinderrechte ist von größter Bedeutung. Die Kinderrechte in Zusammenfassung:

- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und geschlechtlicher Ausbeutung
- Recht auf Schutz in Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Betreuung bei Behinderung
- Recht auf eine Familie, elterlicher Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit
- Recht auf eine eigene Meinung

2 Träger der Einrichtung

St. Vinzentius-Zentralverein München

Oettingerstr. 16

80538 München

Das Katholische Landschulheim Schloss Grunertshofen bietet folgende Betreuungsformen an:

- Staatlich anerkannte Private Grund- und Mittelschule mit:
 - Klassen 1 – 9
- Integratives Kinderhaus mit
 - Kindertagesstätte (altersgemischter Bereich von 1 Jahr bis zum Schuleintritt und Kindergarten)
 - 2 Hortgruppen
- Jugendhilfe SGB VIII
 - Sozialpädagogische Tagesgruppe
 - Heilpädagogische Tagesgruppen
 - Heilpädagogische 5-Tagewohngruppen
 - Heilpädagogische Ganzjahres- Wohngruppen
 - Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchenden mit Inobhutnahme-Plätzen

Der Träger unterliegt unter anderen folgenden rechtlichen Bestimmungen:

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- 1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
- 2) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- 3) die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- 1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- 2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.
- 3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag:
 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

3 Ziel des Schutzkonzeptes

Gewaltprävention ist das Haupanliegen dieses Konzeptes. Es gilt alle Menschen in unserer Einrichtung gegen jede Form von Gewalt zu schützen.

Das Schutzkonzept ergänzt die Handreichung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a Sozialgesetzbuch VIII Kindswohlfährdung des Katholischen Landschulheimes und lehnt sich am Schutzkonzept der Kindertageseinrichtungen des St. Vinzentius Zentralvereins München KdöR an.

„Kinder haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden“

Kindertagesstätten und deren Träger haben die Aufgabe und Verpflichtung, Kindern einen sicheren und gewaltfreien Ort zu bieten. In der Realität kommt es dennoch in Kindertagesstätten immer wieder zu Fällen von physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Kindern. Das Schutzkonzept dient dem Ziel alle handelnden Personen im Erziehungsdienst für das Thema Gewalt an Kindern zu sensibilisieren, Maßnahmen zur Gewaltprävention zu entwickeln sowie die Vorgehensweise bei Gewaltvorfällen zu regeln. Zudem sollen Unsicherheiten im Umgang mit Gewalt durch klare Regeln vermieden werden. Durch die Einführung und Umsetzung zahlreicher Maßnahmen sowie die permanente Reflexion und Sensibilisierung für das Thema Gewalt, in all seinen Facetten, sollen alle Personen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und vor Gewalt geschützt werden.

Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- Dem (gesetzlichen) Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, sowie ihren Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen gerecht zu werden
 - Ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz
 - Weiterentwicklung der fachlichen Haltung und Reflexion im Umgang mit Kindern und Jugendlichen insbesondere hinsichtlich zum Schutz vor Gewalt
 - Die Sensibilisierung der Mitarbeiter
 - Identifizierung von Gefährdungsbereichen im Rahmen einer institutionellen Risikoanalyse
 - Fachlicher Austausch zu Verhaltensregelungen in besonders sensiblen Arbeitsbereichen und Situationen.
 - Partizipative Erarbeitung, Diskussion und Beschluss eines Verhaltenskodex durch entsprechend Gremium/Team/Leitung
 - 6.4.3 Partizipative Erarbeitung eines Verhaltenskodex S.24/25/26
 - Schutz des Einzelnen durch Gemeinsamkeit – Vermeidung von Hysterie
 - Klärung der Struktur, der Zuständigkeiten und des Vorgehens im Verdachtsfall sowie bei Vorfällen von Gewalt

3.1 Definition von Gewalt

Gewalt ist jede Form von Verletzung der psychischen und physischen Unversehrtheit eines Menschen. Dies kann durch Unterlassen oder Vernachlässigung aber auch durch aktives Handeln geschehen. Als Ursachen von Gewalthandlungen gelten das Zusammenwirken von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, persönliche Bedingungen der Einzelperson sowie Strukturen und Bedingungen von Institutionen. Formen von Gewalt sind in allen Betreuungsformen in unterschiedlichsten Konstellationen zwischen Kindern, Mitarbeitern und Außenstehenden möglich. Verschiedenste Varianten sind hierbei zu beachten.

In der Handreichung des Katholischen Landschulheimes, wird unter Punkt 1. folgendes ausgeführt

Warum § 8a SGB VIII und die Verpflichtungen für das kath. Landschulheim

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist seit dem 01.10.2005 mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder auch 8. Sozialgesetzbuch (SGB III) genannt, durch das Kinder- und Jugendhelfweiterentwicklungsgesetz (KICK) weiterentwickelt und geregelt worden. Durch die Festlegung von Verfahrensabläufen, der genauen Beschreibung von Zuständigkeiten und Begrifflichkeiten wurde der Schutzauftrag durch den §8a konkretisiert und erstmals benannt.

Dies geschah vor dem Hintergrund von schweren Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, die durch die Presse gingen und die Schuldfrage nach sich zogen. Insbesondere den Jugendämtern wurde Untätigkeit und Versagen unterstellt. Es entzündete sich eine Debatte über das Verhältnis von Elternrecht und Kindeswohl. Was wiegt mehr? Wo sind die Grenzen? Der Vorwurf an die Jugendämter war, dass es sich hinter dem Elternrecht und der Abwehr der Eltern verstecke, wenn es einem Kind in der Familie schlecht geht und Eltern nichts ändern wollen oder können. Den freien Trägern wurde vorgeworfen, sich hinter Vertraulichkeit und Datenschutz sowie der Hilfeeorientierung statt Kontrolle zu verstecken. Auch auf juristischer Ebene (Stichwort Garantenpflicht) kam eine Diskussion ins Rollen. Der neu geschaffene § 8a SGB VIII beschreibt den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte in der Jugendhilfe.

Das kath. Landschulheim (LSH) Grunertshofen ist als Jugendhilfeeinrichtung eines freien Trägers dazu verpflichtet, sich mit der Umsetzung des § 8a zu beschäftigen. Diesem Auftrag ist mit der "Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII" geschlossen zwischen Jugendamt Fürstenfeldbruck und dem LSH Grunertshofen, Folge geleistet. Aus dem § 8a ergeben sich folgende Aufgaben des Landschulheims:

a) Die Verpflichtung des LSHs, die angestellten Fachkräfte über die Inhalte des § 8a SGB VIII zu informieren und diese zu schulen, damit sie ihren Schutzauftrag in verantwortlicher Weise wahrnehmen können. Dazu müssen Begrifflichkeiten geklärt und Handlungsabläufe festgelegt werden.

b) Die Begrifflichkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFAK)“ wurde mit dem §8a SGB VIII neu eingeführt und definiert. Es handelt sich um spezifisch fortgebildete Mitarbeiter¹, die nach einem formal festgeschriebenen Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden müssen. Das Landschulheim hat zwei Mitarbeiter in der Funktion einer ISOFAK. Diese sind in der Einrichtung fest angestellt. Die Aufgaben dieser Fachkräfte bestehen zum einen darin, den zuständigen Mitarbeitern beratend zur Seite zu stehen sowie sicherzustellen, dass der Schutzauftrag gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt strukturiert und formal korrekt ausgeführt wird.

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordert neben den notwendigen Vereinbarungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Das Wohl der Opfer ist wichtiger als der gute Ruf der Institution.

3.2 Erkennen von Gewalt

Das Schutzkonzept ist regelmäßig Thema in den Teamsitzungen. Alle Mitarbeiter sind angehalten an den angebotenen Schulungen des Jugendamtes wie z.B. das modulare Angebot der KIM teilzunehmen. Das Team soll über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, dafür sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.

Ziele der Fortbildungsangebote beinhalten: eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen und Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen.

4 Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

Weitere rechtliche Grundlagen siehe wie folgt Punkt 2 der Handreichung

Rechtliche Grundlagen zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zitat: https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/1.html, Stand 18.07.19

Unter Nr. 3 ist ausdrücklich der Auftrag an die Jugendhilfe gerichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu überwachen. Konkretisiert wird dieser Schutzauftrag in § 1666 BGB, indem es ausdrücklich um die Kindeswohlgefährdung geht.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in
3. einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Zitat: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html>, Stand 18.07.19

Tritt dieser Tatbestand ein, greift der § 8a SGB VIII. Er definiert die weitere Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zitat: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/8a.htm Stand 18.07.19

Bereits bestehende Handlungskompetenzen sollen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammengeführt werden, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind.

5 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Begriffsbestimmung, Punkt 3 der Handreichung wie folgt:

Der Begriff Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 BGB vor, wenn das "körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen durch die subjektive Ungeeignetheit (Unvermögen, Versagen") der Sorgerechtsinhaber, die elterliche Sorge verantwortlich wahrzunehmen, beeinträchtigt oder gefährdet ist." Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge. Hinzukommen muss als Gefährdungsursache eine der vier im Folgenden beschriebenen Situationen sowie die fehlende Bereitschaft und / oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung (mit Unterstützung durch Jugendhilfe) abzuwenden.

Der Gesetzgeber hat das Erziehungsunvermögen vier Idealtypen zugeordnet:

- Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge: Hierbei geht es um einen falschen, rechtswidrigen Gebrauch der Elternverantwortung, um ein eklatantes, aktives Fehlverhalten. Ein nur ungeschicktes, mangelndes Verhalten fällt nicht darunter. Beispiele hierfür sind sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, Abhalten vom Schulbesuch, ...

- Vernachlässigung des Minderjährigen: Im Unterschied zur ersten Gruppe ist hier ein passives Fehlverhalten gemeint, eine Untätigkeit trotz Handlungsnotwendigkeit. Z.B. Verwahrlosung des Kindes im Hinblick auf Pflege, Ernährung, Bekleidung, Aufsicht, verwahrloste Wohnverhältnisse...

- Unverschuldetes Versagen der Eltern: Dies ist der sogenannte „Auffangtatbestand“, unter den z.B. Krankheit, Unfall, Alkohol- / Drogenabhängigkeit, Sektenzugehörigkeit mit schädigenden Erziehungsvorgaben, usw. fallen.

- Verhalten Dritter: Die elterliche Erziehungsverantwortung verlangt, dass das Kind auch vor Gefahren durch Dritte (z.B. Zuhälter, Straftäter, ...) geschützt wird.

In der Praxis sind selten eindeutig belegbare Kindeswohlgefährdungen nachzuweisen, es ist immer ein Sammeln von Fakten und Vermutungen. Eine Gefährdung nach dem Gesetz liegt nur vor, "wenn die durch objektive Anhaltspunkte begründete Sorge besteht, dass die Situation bei ausbleibender Intervention gegenwärtig oder zumindest unmittelbar zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes führt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass erst einmal jede Form von Kindesmisshandlung als Gefährdung des Kindeswohls einzustufen ist. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexuelle Übergriffe sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Seelische Misshandlung ist gleich schwerwiegend einzustufen wie körperliche Gewalt. In der Regel ist diese Art von Misshandlung sehr viel schwieriger zu erkennen, zählt aber zur häufigsten Form von Gewalt gegen Kinder. Seelische Gewalt wird durch Äußerungen oder Verhaltensweisen hervorgerufen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Das führt dazu, dass sich Kinder abgelehnt und wertlos fühlen und dann häufig mit Distanzlosigkeit, Aggressivität, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl reagieren.

Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdenden Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbstverdient bewertet werden. (Quellenverzeichnis)

5.1 Formen von Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

Beispiele von Gefährdungen in Anlehnung an Beobachtungen von KiTa-Aufsichten

(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016)

s.g. „Erziehungsmaßnahmen“ (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen):

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, Festhalten...)
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen)
- Fixieren von Kindern (Kleine Kinder werden während des Essens fixiert, bspw. mit Mullbinden an Stühlen festgebunden; Kinder werden an einen Tisch herangeschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben)
- Verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen), herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston

Vernachlässigung:

- Unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- Kinder ignorieren; ohne Empathie, nicht trösten
- Mangelnde Aufsicht

Beispiele von sexuellen Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen (Enders, 2012)

Sexuelle Grenzverletzungen sind Handlungen, die vor der Definition einer Grenzverletzung – unabsichtlich und korrigierbar – zu sehen sind

Beispiele:

- Etwas vor anderen Kindern ansprechen, ohne zu ahnen, wie peinlich das für das Kind ist
- Tatsächlich versehentlich Brust oder Po berühren (z.B. bei Tobe Spielen)
- Körperkontakt nach dem Impuls des / der Erwachsenen vor dem Hintergrund, trösten zu wollen
- Versehentlich ohne anzuklopfen in eine Umkleide-Situation zu platzen (z.B. weil man dachte, der Raum wäre leer

Sexuelle Grenzüberschreitungen sind bewusst, es ist klar, dass hier eine Grenze vorliegt. Auch unterscheiden sie sich von Grenzverletzungen meist in der Häufigkeit und Massivität. Grenzüberschreitungen sind nicht korrigierbar, sondern brauchen eine klare Intervention.

Beispiele:

- Auch nach Rückmeldung von Kollegen beim Tobe Spiel immer wieder Brust oder Po zu berühren
- Trotz deutlicher Abwehrhaltung ein Kind umarmen zu wollen
- Flirten / sexuell getönte Zärtlichkeiten
- (ritualisierte) Spiele mit sexueller Färbung (z.B. Flaschendrehen
- Einsetzung des Gruppendrucks und / oder Ritualen für Körperkontakt (z.B. jedes Kind muss der Erzieherin zum Abschied ein Küsschen geben)
- Aufforderung der Kinder, sich nackt auszuziehen, um sie nach Zecken absuchen zu können

5.2 Ablaufplan

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie dies der zuständigen Leitung mit (in der Regel der Gruppenleitung oder Bereichsleitung)

Anlage 1 „Checkliste Risiko – und Schutzfaktoren“ wird gemeinsam mit Team erarbeitet in Berücksichtigung folgendes Paragraphen:

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 47 SGB VIII Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Gewalt in der Einrichtung und Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung

Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Nach § 8a ist die Vorgabe, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Es gibt gravierende Unterschiede bei der Risikoabschätzung zwischen dem JA und freien Trägern: Während das JA aktiv Informationen einholen darf und soll (Befragung von Ärzten, Schulen, Durchführung von Hausbesuchen, etc.), sind freie Träger darauf beschränkt, zu beobachten und auf das zu bauen, was die Beteiligten der Familie erzählen. Daraus resultieren die sinnvolle Regel, dass Entscheidungen beim JA liegen sowie die unbedingte

Notwendigkeit zu einer intensiven Zusammenarbeit. Eine Risikoabschätzung muss immer wieder neu erfolgen. Genauso, wie immer wieder erneut abzuwägen ist, in welchem Zeitfenster welche Schritte notwendig sind (abhängig u.a. von Schwere der Gefährdung, Alter des Kindes, gesundheitlicher Zustand, ... und Mitwirkung der Sorgeberechtigten).

Die Eltern (und evtl. das Kind) sind bei einer Risikoabschätzung die verlässlichsten Partner und zugleich sind sie unter Umständen die schwierigsten Partner. Sie sind ggf. Kooperierende und Beschuldigte zugleich.

Dabei werden Fachkräfte Einsicht, Kongruenz und Akzeptanz für die vorliegende (Gefährdungs-) Situation nicht einfach vorfinden, sondern sie können das Ergebnis eines gelingenden Kontaktes sein. sozialarbeiterisches Handeln darf kein „reiner Prüfprozess“ sein, sondern findet im Spannungsfeld zwischen Diagnostik und Beziehungsentwicklung statt. Daher steht bei jeder Einschätzung des Kindeswohls auch die Qualität der Hilfebeziehung in Frage!

5.3 Information und Einbeziehung von Fachdiensten

Jeder Mitarbeiter des Kinderhauses hat die Möglichkeit sich mit dem hausinternen Fachdienst zu beraten und eine Risikoeinschätzung durchzusprechen. Die Handlungsschritte in der Handreichung des Landschulheimes Grunertshofen werden hierbei eingehalten.

Die Leitung nimmt zur zweiten Risikoeinschätzung Kontakt mit der zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Jugendamt Fürstentfeldbruck auf.

Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte (siehe §5) für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie dies der zuständigen Leitung mit (in der Regel Gruppenleitung oder Bereichsleitung)

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung (im Fachteam) nicht ausgeräumt wird kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der ISOFAK formell vorzunehmen.

(3) Werden (weitergehende) Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)) oder reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet der Träger (im LSH nach Absprache Bereichs- oder Gesamtleitung) unverzüglich das Jugendamt.

(5) Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII Abs. 2 bereits beteiligt war (also als ISOFAK), und das Risiko weiterhin besteht wird das Jugendamt unter der Telefonnummer 08141 – 519599 oder – 968 nochmalig informiert.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher (Qualitätssicherung).

5.4 Dokumentation

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Siehe auch Dokumentationsvorlagen in der Handreichung.

5.5 Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung nach § 8a SGB VIII

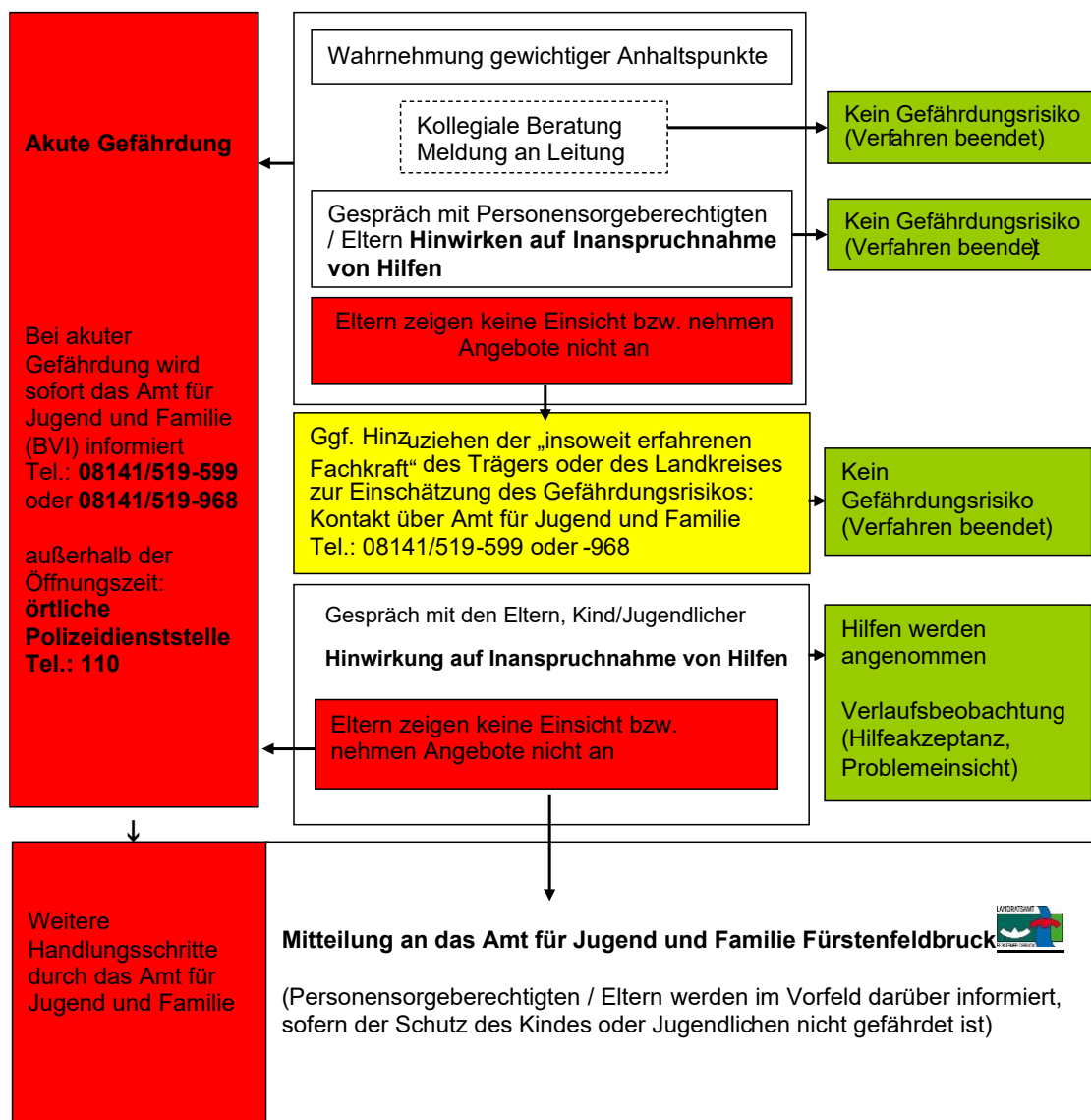
Handreichungen des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck



Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im **häuslichen Umfeld** des betreuten Kindes nach § 8 a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



6 Vorbeugende Maßnahmen innerhalb des Kinderhauses zum Schutz vor physischer oder psychischer Gewalt und sexuellen Übergriffen

Ein Ziel des Schutzkonzeptes ist es Wege aufzuzeigen, wie Kinder vor Übergriffen und Gewalt geschützt werden können. Auch der Schutz vor Übergriffen durch Mitarbeitende des Kinderhauses ist hier zu beachten. Das Team ist aufgefordert präventiv und handlungsorientiert zu arbeiten.

Das Schutzkonzept wird in Einheiten mit dem Team erarbeitet, Fortbildungen werden dazu angeboten. Das Schutzkonzept ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen. Dies sorgt für einen sicheren und kompetenten Umgang mit dem Thema Sexualerziehung und Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindertagesstätte.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Kinderhausleitung sowie des gesamten Teams. Ein Verhaltenskodex ist erarbeitet und wird regelmäßig besprochen.

Folgend werden Punkte aus der täglichen Arbeit mit den anvertrauten Kindern aufgezählt, die für eine kindgerechte und altersabhängige Sexualentwicklung sorgen. Das Ziel ist ein selbstverantwortetes Sexualverhalten.

6.1 Partizipation von Kindern

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken. (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Das Team des Kinderhauses legt großen Wert darauf, Kinder in Entscheidungen des Alltages mit einzubeziehen und diese mit selbstverantwortlichen Aufgaben zu betrauen. Den Kindern wird Raum geboten, ihrem Entwicklungsstand entsprechend Verantwortung gegenüber anderen und sich selbst zu übernehmen. Sie erleben, dass sie ihre Meinung äußern können und damit auch in der Gruppe etwas bewirken können. Besonders bei jüngeren und schüchternen Kindern wird darauf geachtet, dass Sie sich dem Rückhalt ihrer Bezugspersonen sicher sein können.

Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.

Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.

Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch. Es finden täglich Gesprächsrunden statt, in der alle Kinder zu Wort kommen können, es werden Gruppenregeln erarbeitet und die Rechte eines jeden Kindes besprochen.

Jedem Kind wird das Gefühl gegeben, dass die Betreuer für Sorgen und Nöte ein offenes Ohr haben und das Kind ernst nehmen.

6.2 Beschwerdemanagement

Neben dem Kinderschutz und der Partizipation legen wir großen Wert auf ein gut organisiertes Beschwerdemanagement. Kinder als auch Eltern müssen die Möglichkeit haben, Kritik, Lob, Sorgen, Ängste, Fragen und Anregungen in geeigneter Weise bei den Mitarbeitern des Kinderhauses vorbringen zu können. Den Eltern stehen dabei folgende Wege offen.

Erster Ansprechpartner kann die Gruppenleitung sein sowie die Mitarbeiter der jeweiligen Gruppe. Haben sie Anliegen, welche sie gern mit der Bereichsleitung des Hauses für Kinder besprechen wollen, steht diese telefonisch wie auch persönlich gern zur Verfügung. Sollten sie außerhalb dieser Ansprechpartner ein Gespräch suchen, besteht die Möglichkeit den Elternbeirat zu Hilfe zu holen, dies ist auch anonym möglich über einen dafür aufgestellten Kummerkasten. Gegebenenfalls können sie einen Termin bei der Gesamtleitung des Landschulheimes vereinbaren.

Aber auch die Kinder sollen die Möglichkeit haben ihre Anliegen und Sorgen vorzubringen. In Kinderkonferenzen kann dies im Rahmen der gesamten Gruppe geschehen. Sollte ein Kind es bevorzugen, sich unter vier Augen jemandem mitteilen zu wollen ist dies jederzeit bei den Mitarbeitern aller Gruppen möglich. Jederzeit ist es den Kindern möglich ein Gespräch mit der Kinderhausleitung anzuberaumen und darf hier jederzeit eine vertraute Person mitbringen.

Aushänge, unter dem Motto **Beschweren erlaubt!**, zeigen die Ansprechpartner der Heimaufsicht und des Landratsamtes Fürstentum Fürstentum auf mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern an, die sich Kinder und Eltern wenden können.

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualerziehung in unserem Kinderhaus nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung. Die kindliche sexuelle Entwicklung ist spontan, von Neugierde geprägt und nicht mit Erwachsensexualität zu vergleichen.

Ziele: Wir möchten,

- dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.
- die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, "Nein" sagen können).
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.
- den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.

Umsetzung:

- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.
- Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschelecken, Decken, Nischen)
- Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.)
 - Im Rahmen sogenannter „Doktorspiele“ ist es wichtig, dass alle beteiligten Kinder das gleiche Interesse haben und Neugierde am Körper empfinden. Hierbei bedarf es wie in allen Bildungsbereichen Grenzen und Regeln und einen einheitlichen Umgang. Festgelegte Regeln sind u.a.:
 - Selbstbestimmung über Spielpartner und Spielinhalt
 - Respektieren des „Nein“
 - keine Gegenstände in Körperöffnungen
 - Unterschied zwischen „guten und schlechten“ Geheimnisse
 - Kinder sind in der Einrichtung nie nackt („die Unterhose bleibt an“)
 - Hilfe holen ist kein „Petzen“ Bei Grenzüberschreitungen/ Übergrifflichkeiten greifen die pädagogischen Mitarbeiter sofort ein
- Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsche, Bällebad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

6.3.1 Die Entwicklung der Geschlechtsidentität

Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität sind die Jahre in der Kindertageseinrichtung von besonderer Bedeutung. Kinder setzen sich intensiv damit auseinander, was es ausmacht, ein Junge oder ein Mädchen zu sein und welche Rolle sie als Mädchen bzw. Junge einnehmen können. (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan)

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität und der damit verbundenen Rolle in der Gesellschaft ist ein andauernder Prozess, der um die uneingeschränkte Selbstverwirklichung eines Menschen zu gewährleisten, der Offenheit und ständigen Selbstreflexion der Bezugspersonen bedarf.

In der Vorbildfunktion tragen wir jederzeit zur Identitätsfindung des Kindes und zum Bild der geschlechtsspezifischen Rolle bei. Im Team werden regelmäßig Situationen reflektiert in denen Kinder aus Sicht der Pädagogen „auffälliges“ über die Norm hinausgehendes Verhalten zeigen. Elterngespräche werden zeitnah geführt.

6.3.2 Das Recht auf Intimsphäre

Die Intimsphäre wird vom obersten Gerichtshof definiert als die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ und wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geschützt. Dieses stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (*„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“*) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*)

Es ist die Pflicht jeden Mitarbeiters, die Intimsphäre der Kinder zu schützen und zu respektieren. Bereits bei den Wickelkindern in der Krippe sind erste Anzeichen von Schamgefühl zu erkennen. Sie haben ihre bevorzugten Personen, von denen sie sich gerne wickeln lassen und lehnen häufig andere Personen ab. Diese Gefühle machen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung deutlich. Wickelsituationen oder Umkleidesituationen sind jederzeit vor den Blicken der anderen Gruppenmitglieder sowie Eltern zu schützen. Zeigt das Kind Anzeichen von Scham, werden lösungsorientierte Vorschläge angeboten.

Der Schutz im Sanitärbereich ist zu achten, Situationen werden verhindert in denen Kinder bloßgestellt werden könnten. (z.B. aufreißen der Toilettentüren durch andere Kinder)

Den Kindern wird stets vermittelt, dass ihr Körper nur ihnen gehört und keiner sie anfassen darf, wenn sie dies nicht wollen.

Kinder lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen. So lernen sie ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen. Nur wer ein ausgeprägtes Vertrauen in die eigene Gefühlswelt hat, lässt sich nicht so leicht zu sexuellen Handlungen überreden, die selbst nicht gewollt werden.

In kleinen Gruppen oder auch in der Einzelarbeit werden Möglichkeiten erarbeitet und besprochen, in welchen Situationen es ganz wichtig ist Nein zu sagen. Praktische Übungen, auf welche Weise man Nein sagen kann, werden dazu angeboten.

6.3.3 Handlungsleitfaden bei einem Verdacht von Übergriffen durch Mitarbeitende bzw. unter Kindern nach § 47 SGB

- a) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie dies der Kinderhausleitung mit.

Die Anhaltspunkte können sich aus Hinweisen von Mitarbeitern/Kindern oder aus Beobachtungen von den betreffenden Eltern ergeben.

- b) In Absprache mit der Kinderhausleitung werden weitere Schritte ausgearbeitet, weitere mögliche Beobachtende werden mit einbezogen.
- c) Die Leitung des Landschulheims, Frau Lüttge wird informiert, weitere Schritte werden gemeinsam besprochen.
ev. Interne Fachberatung mit einer der beiden beauftragten Fachkräfte im Landschulheim.
- d) Entscheidung - akute Kindeswohlgefährdung **JA:**
Information an der KITA Aufsicht und des Trägers (St. Vinzentius Zentralverein, Oettingerstr. 16, 80538 München, Geschäftsführer R. Wirth, Tel. 089/ 216665550)

Die KITA –Aufsicht wird informiert.

Kerstin Tönjes
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kindertagesstättenaufsicht
Kerstin.toenjes@lra-ffb.de
Tel: 08141/519-360

- e) Entscheidung - Kindeswohlgefährdung:

Erste Risikoabschätzung: kollegiale Beratung mit Leitung und gegebenenfalls mit dem Team.

Entscheidung problematische Entwicklung **JA: Elterngespräch**

Entscheidung problematische Entwicklung **NEIN:** weiter beobachten

- f) Im Falle die Vermutung bleibt bestehen, werden Schutzbefohlene und Beschuldigter getrennt.

Die KITA –Aufsicht wird informiert

Kerstin Tönjes
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kindertagesstättenaufsicht
Kerstin.toenjes@lra-ffb.de
Tel: 08141/519-360

- g) Ein Gespräch mit dem Beschuldigten wird geführt
- h) Ein geschütztes Gespräch mit dem betroffenen Schutzbefohlenen ist zu führen, Informationen über weitere Schritte werden altersgerecht gegeben

Auf keinen Fall ein gemeinsames Gespräch mit dem Kind und dem Beschuldigten

- i) Die Eltern werden mit einbezogen
- j) Die Kindertagesstättenaufsicht bewertet in der Zusammenarbeit mit der Kinderhausleitung die Ergebnisse

Die Dokumentation erfolgt über die Vorlagen in den Anhängen.

Alle Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen über die Vorgehensweise zu informieren.

6.3.4 Weitere Ansprechpartner :

BVI – Beratung und Intervention im Amt für Jugend und Familie

(ISef – Insoweit erfahrene Fachkraft) 08141/519-599 oder 968

AMYNA e.V.

Mariahilfplatz 9, 81541 München,

089/8904745100 E-Mail: info@amyna.de

Wildwasser München e.V

Fachstelle Prävention/Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen & Mädchen

Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München

089/ 60039331 E-Mail: info@wildwasser-muenchen.de

KIBS

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer

Landwehrstraße 34, 80336 München

089/23171691-20 E-Mail: mail@kibs.de

IMMA e.V

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Jahnstraße 38, 80469 München

089/2607531 E-Mail: beratungsstelle@imma.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Fürstentfeldbruck e.V.

Adenauer Str. 18, 82178 Puchheim

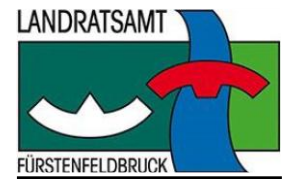
089/39293920 E-Mail: info@kinderschutzbund-ffb.de

Ökumenische Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Fürstentfeldbruck

Fürstentfelderstraße 14, 82256 Fürstentfeldbruck

08141/92480 E-Mail: diakonie-ffb.de

6.3.5 Handreichung des Amtes für Jugend und Familie Fürstentfeldbruck

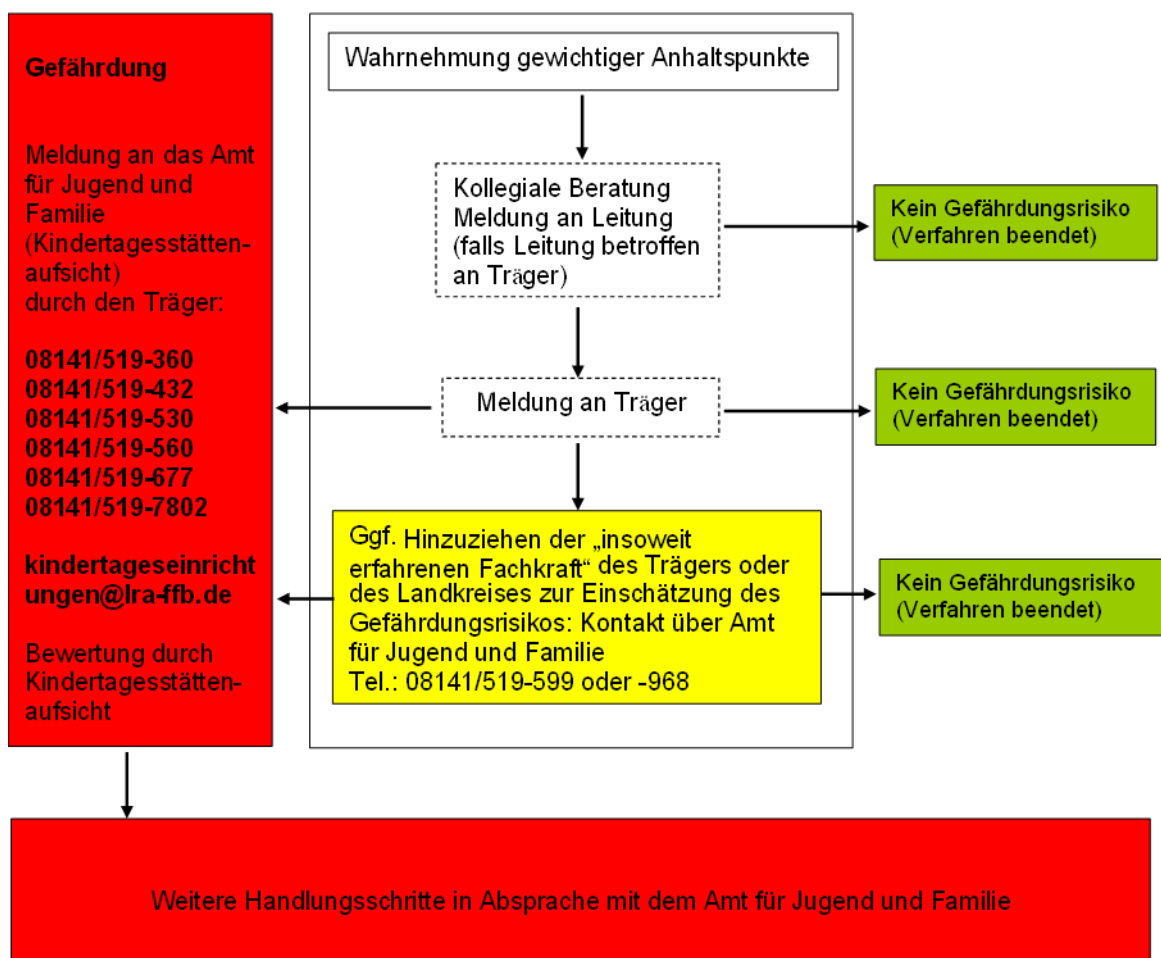


Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch **Beschäftigte** oder betreute **Kinder** nach § 47 SGB VIII

Wichtig:

1. lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung
2. Information der Personensorgeberechtigten/Eltern aller beteiligten Kinder



6.4 Personalmanagement und Qualitätssicherung

- Präventionsmaßnahmen, um Fehlverhalten durch das Personal zu verhindern: » Regelmäßige Mitarbeitergespräche stellen sicher, dass es nicht zu einer anhaltenden Überlastung des Personals kommt. Dies soll Fehlverhalten aufgrund von Überlastung vermeiden.
- Im Team besteht jederzeit die Möglichkeit Fallbesprechungen einzubringen und erlebte Ereignisse zu besprechen. Dies soll neben dem Informationsaspekt auch den Aspekt der Psycho-Hygiene erfüllen. Dafür soll in den Teams eine Kultur der Offenheit und des Verständnisses gepflegt werden.
- Eine gerechte Aufgabenverteilung trägt zum Wohlbefinden des Personals und damit zu einer guten Ausgangssituation für die pädagogische Arbeit bei.
- Eine regelmäßige Evaluierung und Optimierung der betrieblichen Abläufe tragen zur Entlastung des Personals bei. Dies begünstigt positive Arbeitsbedingungen, die wiederum ein stressresistenteres Personal zur Folge haben.
- Ein gutes Teamgefüge zeichnet sich durch Vertrauen und Aufmerksamkeit der Kollegen untereinander aus. Ist dies gegeben, werden viele schwierige Situationen bereits in der Entstehung entschärft. Das Personal vertraut den Kollegen genug, um in einer Überlastungssituation um Hilfe zu bitten. Gleichzeitig ist das Team den Kollegen gegenüber aufmerksam genug, um zu erkennen, dass Mitarbeiter gestresst bzw. nicht wie gewohnt reagieren. Ein gut eingespieltes Team bietet in solchen Situationen Hilfe an und ermöglicht Auszeiten zur Regeneration und Reflexion.
- Mit den Mitarbeitern wird zusammen ein Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser soll dazu dienen die eigene Haltung zu reflektieren und im Austausch mit dem Team abzustimmen.

6.4.1 Neue Mitarbeiter

Die Prüfung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ist Aufgabe des Einrichtungsleiters

Die Bewerber werden über die Vorgaben und Anforderungen des Arbeitsbereiches auf der Basis der Einrichtungskonzeption informiert. Das Thema Kinderschutz wird thematisiert.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter wird auf die Einhaltung gesetzlicher Regelungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung hausinterner Erklärungen zum Thema „Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch“ geachtet.

Der Mitarbeiter wird mit dem Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex bekannt gemacht und auf erforderliche Fortbildungen hingewiesen.

Externe Mitarbeiter werden gesondert auf den geltenden Verhaltenskodex hingewiesen und werden aufgefordert die Kenntnis der Inhalte mit der Unterschrift zu quittieren.

6.4.1.1 Führungszeugnis

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, unabhängig von Dienst- oder Honorarverträgen sowie nebenamtlich und ehrenamtlich tätigem Personal.

Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens bei Beschäftigungsantritt vorzulegen und in regelmäßigen Abständen (4 Jahren) zu erneuern.

Bei Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Mitarbeiter ergeht eine Meldung nach § 47 SGB VIII an das Jugendamt.

6.4.2 Fortbildungen

Das Schutzkonzept ist regelmäßig Thema in den Teamsitzungen und wird mit dem gesamten Team weiterentwickelt. Alle Mitarbeiter sind angehalten an den angebotenen Schulungen des Jugendamtes wie z.B. das modulare Angebot der KIM teilzunehmen. Das Team soll über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, dafür sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.

6.4.3 Partizipative Erarbeitung eines Verhaltenskodex

An erster Stelle steht der fachliche Austausch zu Verhaltensregelungen in besonders sensiblen Arbeitsbereichen und Situationen. Im Team wird ein Verhaltenskodex erarbeitet, der auch mit externen Mitarbeitern (Therapeuten, Eltern, Kursanbietern usw.) besprochen wird und in Form einer Schutzvereinbarung zur Unterschrift vorgelegt wird.

- Gestaltung von Nähe und Distanz
 - o Körperliche und emotionale Nähe können die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit darstellen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt dabei immer bei den beruflich und ehrenamtlich handelnden Mitarbeitenden und nicht bei den Kindern und Jugendlichen. Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert. Das Thema Grenzen soll fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit sein, der für alle Beteiligten im Alltag sichtbar ist.
- Angemessenheit von Körperkontakt
 - o Körperliche Berührungen (wie z.B. Trösten) gehören zur pädagogischen Begegnung und können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist jedoch, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten ist. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung des Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen/Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse nach zu viel Nähe von den uns anvertrauten Menschen ausgehen sollten. Solche Situationen sind grundsätzlich im Team mit Kollegen zu thematisieren und transparent zu machen.

Körperliche Nähe ist angemessen,

- wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen und weder manipulieren noch unter Druck setzen.
- es die Notwendigkeit erfordert (Beispiel: Wickelsituation in der Kita)

- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jedem Zeitpunkt entspricht und die Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.
 - Spiele, Methoden, Übungen und/oder Aktionen auf Freiwilligkeit basieren und so gestaltet werden, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird. Es muss zu jederzeit für sie die reale Möglichkeit bestehen die Situation zu verlassen, wenn sie es möchten.
 - andere Beteiligte dadurch nicht unangemessen berührt oder irritiert werden.
 - Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auch in Vorbildfunktion auf ihre eigenen Grenzen achten und diese deutlich machen.
 - Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz getroffen werden müssen.
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
 - Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, Sprüche und Anspielungen, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang stärken, hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen.
 - Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation im Kontext ihrer Tätigkeit eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen und reagieren unmittelbar und transparent auf sprachliche Grenzverletzungen. Verbale und nonverbale Signale und Interaktionen von Mitarbeiter entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst. Mitarbeitende tragen während ihrer Tätigkeit eine auf die Arbeitsbedürfnisse abgestimmte, angemessene Kleidung, die keine Sexualisierung der Atmosphäre fördert oder zu Irritationen bei Kindern und Jugendlichen führt.
 - Umgang mit Medien
 - Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln und erfordert daher einen reflektierten und professionellen Umgang. Dieser schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.
 - Bei Veröffentlichungen wird das Recht am eigenen Bild beachtet.
 - Medien wie Filme, Fotos, Spiele usw. werden pädagogisch sinnvoll, sowie dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend sorgfältig ausgewählt. Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten
 - Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Minderjährigen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktanfragen der Minderjährigen im bestehenden Arbeitskontext ab, um keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene zu senden.

- Beachtung der Intimsphäre
 - Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, das Recht auf die individuelle Intimsphäre der Minderjährigen und auch der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.
 - In Arbeitsbereichen, in denen man mit Minderjährigen in Wasch- und Toilettensituationen kommt, orientiert man sich am Entwicklungsstand der jeweiligen Person. Grundsätzlich ist das Reinigen intimer Körperregionen selbst(bestimmt) zu vollziehen. Die pädagogischen Mitarbeitenden bieten ihre Hilfe soweit möglich lediglich in Form von Anleitung an. Hilfe, die über dies hinausgeht, wird altersgemäß und transparent kommuniziert. Um die Intimsphäre nicht zu verletzen, muss vor dem Betreten der Waschräume angeklopft und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts gewartet werden.
 - Es wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche nicht in halb- oder unbedecktem Zustand beobachtet werden können.
 - Mitarbeitende und Kinder und Jugendliche nutzen getrennte Räumlichkeiten zum Umkleiden und Duschen. Ausnahmen (z.B. benötigte Hilfestellung beim Umziehen oder notwendige Beaufsichtigung) bedürfen der fachlichen Begründung und eines transparenten Vorgehens.
- Geschenke und Vergünstigungen
 - Mitarbeitende machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven und regelmäßigen Geschenke. Geburtstagsgeschenke sind nicht exklusiv, wenn sie immer zum jeweiligen Geburtstag übergeben werden und einen angemessenen Wert darstellen.
 - Private Geldgeschäfte mit Minderjährigen (z.B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen) sind nicht erlaubt.
 - Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten (bis ca. 10 Euro) ist im Einzelfall erlaubt – diese ist in jedem Fall im Team transparent zu machen.
- Maßnahmen zum Einhalten von Grenzen und Regeln (Adultismus/Diskriminierung)
 - Mitarbeitern ist die besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Sie handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen werden transparent gestaltet und Abhängigkeiten nicht ausgenutzt.
 - Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und immer transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzulassen. Daher ist darauf zu achten, dass mit Konsequenzen sanktioniert wird, die in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.
 - Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vorfeld im Team transparent gemacht und abgesprochen.
 - Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
 - In Ausnahmesituationen, in denen die Gefahr von Fremd- und/oder Selbstgefährdung besteht, können pädagogische Maßnahmen dringlich sein, die die Freiheit der Minderjährigen einschränkt.

6.4.4 Unterstützung der Mitarbeiter bei Ängsten

Voraussetzung für die fundierte Arbeit ist die kritische Auseinandersetzung und Reflexion der persönlichen Einstellung der Mitarbeiter im Team. Der regelmäßige Austausch über Einstellungen, Vorgehensweisen, Leitprinzipien und die Umsetzung von Erziehung im Alltag, gibt den Mitarbeitern Rückhalt und Sicherheit vor allem auch im Auftreten den Eltern gegenüber.

6.4.5 Rehabilitation und Aufarbeitung

Die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsklärung. Wenn ein Mitarbeiter fälschlicherweise in Verdacht geraten ist gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Maßnahmen der Rehabilitation sind:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel/Versetzung (falls möglich); Abschlussgespräch; Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Eltern durch Elterninformation, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen (z.B. Teamklausur)

6.4.6 Sicherstellung der Fachkraftquote

Bei Personalmangel wird ausschließlich auf pädagogisches Personal oder auf pädagogische Hilfskräfte innerhalb der Einrichtung zurückgegriffen, um die Aufsicht sicher gewährleisten zu können.

6.5 Sicherheitskonzept

Die Eingangstüren unseres Kinderhauses sind mit einer Sicherheitsschließanlage ausgestattet. Die Türe ist während der Bringzeit bis 8:30 geöffnet. Von innen ist die Tür ausschließlich über einen Taster zu öffnen, der sich außerhalb der Reichweite von Kindern befindet. Von außen kann, während der Bringzeit die Türe ebenfalls durch einen Taster von den Eltern geöffnet werden. Ab 8.30 Uhr können Besucher eine Glocke betätigen und die Türe kann nur vom Personal geöffnet werden, um Eintritt zu gewähren.

6.5.1 Fremdleistungen

Personen, die unser Haus betreten, um Leistungen zu erbringen, welche im direkten oder indirekten Bereich der Kinder erfolgen, müssen sich bei der Leitung bzw. einem zuständigen Mitarbeiter vorstellen. (z.B. Handwerker)

Diese Personen dürfen sensible Räume wie das Bad und den Schlafraum nur betreten, wenn sich keine Kinder darin befinden. Wird z.B. gerade eine Toilette repariert, sollten Kinder in einem der anderen Bäder gewickelt werden. Private Informationen zu den Kindern und ihren Familien dürfen niemals vor einrichtungsfremden Personen erwähnt werden. Dazu zählt auch, dass an Eltern keine persönlichen Details über nicht-eigene Kinder weitergegeben werden. Auch wenn wir uns freuen, dass sich Eltern in der Kita wohl fühlen und gerne vor Ort sind, sollte sich der Aufenthalt in Grenzen halten. Nach dem Bringen und/oder Abholen, verlassen die Erwachsenen die Einrichtung.

6.5.2 Elternarbeit

Eine gelungene Erziehung in der Kindertagesstätte kann nur in Zusammenarbeit mit den Eltern gelingen. Die Abhängigkeit von Herkunft, Tradition und Religion bedingen hierbei ein großes Spannungsfeld. Die Sorge um den Schutz der Kinder muss gemeinsam mit den Eltern diskutiert werden. Verschiedene Erziehungsstile müssen ebenso mit einfließen wie die vielfältigen Grundhaltungen. Dies ist als Ressource zu betrachten.

Wenn es um den Schutz und das Wohlergehen der Kinder geht unterscheiden sich die grundlegenden Werte wie Toleranz, gegenseitige Wertschätzung und Respekt erfahrungsgemäß kaum.

Elternberatung zum Thema Sexualerziehung soll ein Bestandteil unseres Angebotes werden. In den Entwicklungsgesprächen sollte der Aspekt der sexuellen Entwicklung angesprochen werden.

6.5.3 Partizipation der Eltern

Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.

Sie werden informiert über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und können bei besonderen Bedürfnissen eigens Essen mitgeben.

Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.

Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.

Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.

Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.

Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen und über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

6.5.4 Festschreibung in der Konzeption

Das Schutzkonzept ist Bestandteil der Gesamtkonzeption des Kinderhauses. Diese wird bei Bedarf verändert und neue Erkenntnisse fließen mit ein. Das Konzept und dessen Inhalte ist regelmäßig Thema in den Teamgesprächen und auch bei Mitarbeitergesprächen.

6.6 Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken und der Umgang damit

- Aufsichtspflicht und Unfallverhütung
 - Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtung beginnt mit der aktiven Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter.
 - Die Aufsichtspflicht für die Kita endet grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder andere abholberechtigten Personen.
 - Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt nach Schulanfang um 13.00 Uhr. Die Anwesenheit der Kinder wird geprüft und gegebenenfalls bei nicht entschuldigter Abwesenheit die Eltern kontaktiert
 - Die Aufsichtspflicht im Hort endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder nach Abfahrt der Schulbusse um 17.05 Uhr.
 - Bei Ausflügen und Exkursionen, auch bei Exkursionen auf dem großen Außengelände des Landschulheims, begleiten entsprechend unterwiesene Mitarbeiter die Kindergruppe
 - es ist immer ein Mitarbeiter zur Aufsicht der Hortkinder im Außengelände anwesend. Die Hortkinder müssen sich mit dem Ziel (z.B. Toilettenbesuch oder Besuch eines Kindes auf einer anderen Gruppe) beim Mitarbeiter abmelden und wieder anmelden. Das Außengelände des Landschulheimes ist nicht eingefriedet und daher ist die Anwesenheit der Kinder regelmäßig zu kontrollieren. Die Kinder werden in Kinderkonferenzen immer wieder auf die Außengrenzen hingewiesen, Regeln werden gemeinsam erarbeitet.
 - Weglauftendenzen von Kindern können ein Ausschlusskriterium im Aufnahmeverfahren sein, oder zu einer Kündigung des Platzes führen
 - In solchen Fällen wird mit der Kindertagesstätten Aufsicht Rücksprache gehalten
 - Die Mitarbeiter informieren die Einrichtungsleitung immer über Ziel des Ausfluges und wie viele Kinder an dem Ausflug teilnehmen.
 - Bei Nutzung der Einrichtungsinternen Kleinbusse werden die Kindersitze durch die Eltern mitgebracht und nach Anleitung eingebaut. Es fährt kein Kind ohne altersentsprechenden Rückhaltesystem.
 - Die Gestaltung und Vorbereitung von Spielbereichen ist ein wichtiger Faktor zu Vermeidung von Unfällen.
 - Räume und Zugangswege werden so gestaltet, dass die Kinder sicher spielen können. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen von Spieleinrichtungen werden sämtliche Spielmaterialien regelmäßig per Sichtkontrolle überprüft.
 - Das Außengelände sowie die Außentüren werden täglich kontrolliert.
 - Die Türe des Gartens wird nach Betreten verschlossen, um ein unbemerktes Verlassen des Gartens durch Kinder zu verhindern.
 - Die Eingangstüren werden während des Tagesablaufes häufig kontrolliert, um zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht verlassen können, keine fremden Personen die Einrichtung betreten können und der Schließmechanismus sicher funktioniert. In der Nähe der Türen dürfen keine Möbelstücke stehen, die von Kindern als Erhöhung dienen können, um den Türöffner zu betätigen.
 - Während der Abholzeiten achten die Mitarbeiter darauf, dass keine Kinder sich allein im Abholbereich bewegen.

- Räumlichkeiten und organisatorische Vorkehrungen in unserer Einrichtung, die dem Schutz der Kinder dienen.
 - Die Kinder bewegen sich unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit oft frei durch den Kindergarten.
 - Die Spielbereiche können sie auch ohne direkte Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiter entsprechend ihrem Entwicklungsstand nutzen. Eine regelmäßige Kontrolle durch die Aufsichtspersonen wird durchgeführt.
 - Die Kita- und Verhaltensregeln wurden vorab gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und vereinbart.
 - Alle Mitarbeiter fühlen sich für alle Kinder des Hauses zuständig und haben diese im Blick.
 - Der Raum mit dem Bällebad ist für die Kinder nicht frei zugänglich, da hier die Unfallgefahr erhöht ist und eine direkte Aufsichtsperson zugegen sein muss.
 - Um den Kindern in der Spielphase einen angemessenen Wechsel von Bewegung und Ruhe zu ermöglichen, stehen den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, wie z.B. der Ruheraum oder die Lesecke und auch Matten und Decken zur Verfügung.

7 Dokumentationsvorlagen für interne Fachberatung

Anhang 1

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Anhang 2

Dokumentationsvorlage interne Fachberatung bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Anhang 3

Dokumentationsvorlage Einschätzung

Anhang 4

Dokumentationsvorlage Gefährdungsmeldung nach § 8a ans Jugendamt im Anhang 3

Schutzvereinbarung für externe Mitarbeiter

8 Quellenverzeichnis

Handreichung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a Sozialgesetzbuch VIII
Kindeswohlgefährdung (Katholisches Landschulheim Schloss Grunertshofen)

7 Inhalte wurden zitiert, Schrift kursiv

Schutzkonzept der Kindertageseinrichtungen des St. Vinzentius Zentralverein München KdöR

2 Gefährdung des Kindeswohls - Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
Handungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in
Kindertagesstätten

Kindergarten heute / Ausgabe 1 2020/ Handlungsfeld Sexualpädagogik

Anlage 1 „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“

Risiko- und Schutzfaktoren

Die Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

Name des Kindes : _____ Gruppe: _____

Name der Eltern / Personensorge berechtigte: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der Fachkraft _____

Gefährdung nach §8a SGB VIII Ja ☐ Nein ☐

Gefährdung nach § 47 SGB VIII Ja ☐ Nein ☐

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotenzial	Einschätzung
es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor	
das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen	
das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung	
das Kind äußert Suizidabsichten	
das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme	

Ergänzende Anzeichen	Einschätzung
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder häuslicher Gewalt vor	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdung geführt haben oder dazu führen können.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
Sonstige Anzeichen	Einschätzung
körperliche Vernachlässigung	
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
mangelnde, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
meine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellung von Gewalt sowie pornographischen Inhalts	

Verhaltensauffälligkeiten	Einschätzung
selbstgefährdendes Verhalten	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / das Kind wird terrorisiert	
massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
fehlende Umweltreize / Deprivation	
fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfs	

Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen	
Risikofaktoren im familiären System	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht	
Sehr ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnverhältnisse	
Schutzfaktoren „ Kind / Jugendlicher“	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt	
Schutzfaktor „ Familie“	
eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie	
zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen	

Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
Eltern sind kooperationsbereit	

Anlage 2

Dokumentationsvorlage interne Fachberatung bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Vorinformationen:

Fall: _____

Falleinbringer: _____

Fallverantwortung: _____

Teilnehmende Fachkräfte: _____

ISOFAK einbezogen: Ja O Nein O

Begründung: _____

Moderation: _____

Dokumentation: _____

Fragestellung: _____

(zu beratende Situation) _____

Ergebnisse / weiteres Vorgehen:

Anlage 2

Dokumentationsvorlage für interne Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1.) Liegt aktuell eine Gefährdung nach §8a SGB VIII vor? Ja O Nein O

Begründung: _____

2.) Wer muss über was von wem informiert werden?

WER	ÜBER WAS	VON WEM

3.) Was sind die nächsten Schritte (mit Kind, Eltern, in Einrichtung, mit JA)?

HANDLUNG	MIT WEM	DURCH WEN

4.) Ist eine erneute Überprüfung notwendig? Ja ☐ Nein ☐

Wann: _____

Verantwortung dafür: _____

Verteiler: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Einschätzung:

1.) Gewichtige Anhaltspunkte (welche und wie begründet): _____

Information durch wen: _____

Konkrete Handlungen, Aussagen, Befunde, etc. : _____

2.) Mitwirkung der Sorgeberechtigten _____

3.) Einschätzung der Gefährdungssituation durch Beratungsteam (mit Begründung, zu unterscheiden: pädagogisch ungünstige Situation und / oder Gefährdung nach §8a?) _____

4.) Nächste sinnvolle und notwendige Handlungsschritte aus pädagogischer Sicht und / oder rechtliche Schritte: _____

Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII

1.) Name des Kindes: _____

Anschrift: _____

Aktueller Aufenthaltsort des Kindes: _____

2.) Name, Anschrift der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter:

3.) Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte: _____

5.) Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen: _____

4.) Ergebnisse der Abschätzung des Gefährdungsrisikos: _____

6.) Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes: _____

Ergebnis der Beteiligung: _____

7.) Beteiligte Fachkräfte des Trägers: _____

ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen: _____

8.) Weitere Beteiligte oder Betroffene: _____

Wichtig: Insbesondere die Punkte drei bis sieben basieren auf den Ergebnissen der zuvor (mindestens einmal) stattgefundenen internen Fachberatung mit dem Ergebnis einer vorliegenden Gefährdung. Bereits in dieser Form dokumentierte Ergebnisse werden hier verwendet.

Schutzvereinbarung für externe Mitarbeiter (Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes) Stand Juli 2025

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und ihr Wohlergehen. Daher werde ich alles in meinen Kräften Stehende tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut, unsere Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist und verpflichte mich mit meiner Unterschrift zu folgendem Verhaltenskodex und den daraus resultierenden Verhaltensregeln:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
 - o Körperliche und emotionale Nähe können die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit darstellen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt dabei immer bei den beruflich und ehrenamtlich handelnden Mitarbeitenden und nicht bei den Kindern und Jugendlichen. Individuelle Grenzerfahrungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert. Das Thema Grenzen soll fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit sein, der für alle Beteiligten im Alltag sichtbar ist.
- Angemessenheit von Körperkontakt
 - o Körperliche Berührungen (wie z.B. Trösten) gehören zur pädagogischen Begegnung und können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist jedoch, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten ist. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung des Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen/Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse nach zu viel Nähe von den uns anvertrauten Menschen ausgehen sollten. Solche Situationen sind grundsätzlich im Team mit Kollegen zu thematisieren und transparent zu machen.
 - Körperliche Nähe ist angemessen,
 - wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen und weder manipulieren noch unter Druck setzen.
 - es die Notwendigkeit erfordert (Beispiel: Wickelsituation in der Kita)
 - die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jedem Zeitpunkt entspricht und die Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.
 - Spiele, Methoden, Übungen und/oder Aktionen auf Freiwilligkeit basieren und so gestaltet werden, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird. Es muss zu jederzeit für sie die reale Möglichkeit bestehen die Situation zu verlassen, wenn sie es möchten.
 - andere Beteiligte dadurch nicht unangemessen berührt oder irritiert werden.
 - Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auch in Vorbildfunktion auf ihre eigenen Grenzen achten und diese deutlich machen.

- Sprache, Wortwahl und Kleidung
 - Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, Sprüche und Anspielungen, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang stärken, hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen.
 - Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation im Kontext ihrer Tätigkeit eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen und reagieren unmittelbar und transparent auf sprachliche Grenzverletzungen. Verbale und nonverbale Signale und Interaktionen von Mitarbeiter entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst. Mitarbeitende tragen während ihrer Tätigkeit eine auf die Arbeitsbedürfnisse abgestimmte, angemessene Kleidung, die keine Sexualisierung der Atmosphäre fördert oder zu Irritationen bei Kindern und Jugendlichen führt.
- Umgang mit Medien
 - Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln und erfordert daher einen reflektierten und professionellen Umgang. Dieser schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.
 - Bei Veröffentlichungen wird das Recht am eigenen Bild beachtet.
 - Medien wie Filme, Fotos, Spiele usw. werden pädagogisch sinnvoll, sowie dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend sorgfältig ausgewählt. Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten
 - Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Minderjährigen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktanfragen der Minderjährigen im bestehenden Arbeitskontext ab, um keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene zu senden.
- Beachtung der Intimsphäre
 - Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, das Recht auf die individuelle Intimsphäre der Minderjährigen und auch der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.
 - In Arbeitsbereichen, in denen man mit Minderjährigen in Wasch- und Toilettensituationen kommt, orientiert man sich am Entwicklungsstand der jeweiligen Person. Grundsätzlich ist das Reinigen intimer Körperregionen selbst(bestimmt) zu vollziehen. Die pädagogischen Mitarbeitenden bieten ihre Hilfe soweit möglich lediglich in Form von Anleitung an. Hilfe, die über dies hinausgeht, wird altersgemäß und transparent kommuniziert. Um die Intimsphäre nicht zu verletzen, muss vor dem Betreten der Waschräume angeklopft und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts gewartet werden.
 - Es wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche nicht in halb- oder unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
 - Mitarbeitende und Kinder und Jugendliche nutzen getrennte Räumlichkeiten zum Umkleiden und Duschen. Ausnahmen (z.B. benötigte Hilfestellung beim

Umziehen oder notwendige Beaufsichtigung) bedürfen der fachlichen Begründung und eines transparenten Vorgehens.

- Geschenke und Vergünstigungen
 - o Mitarbeitende machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven und regelmäßigen Geschenke. Geburtstagsgeschenke sind nicht exklusiv, wenn sie immer zum jeweiligen Geburtstag übergeben werden und einen angemessenen Wert darstellen.
 - o Private Geldgeschäfte mit Minderjährigen (z.B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen) sind nicht erlaubt.
 - o Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten (bis ca. 10 Euro) ist im Einzelfall erlaubt – diese ist in jedem Fall im Team transparent zu machen.
- Maßnahmen zum Einhalten von Grenzen und Regeln (Adultismus/Diskriminierung)
 - o Mitarbeitern ist die besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Sie handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen werden transparent gestaltet und Abhängigkeiten nicht ausgenutzt.
 - o Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und immer transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzulassen. Daher ist darauf zu achten, dass mit Konsequenzen sanktioniert wird, die in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.
 - o Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vorfeld im Team transparent gemacht und abgesprochen.
 - o Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
 - o In Ausnahmesituationen, in denen die Gefahr von Fremd- und/oder Selbstgefährdung besteht, können pädagogische Maßnahmen dringlich sein, die die Freiheit der Minderjährigen einschränkt.
Fällt die Entscheidung zur Anwendung solch einer Maßnahme, muss diese plausibel begründet werden

Grunertshofen, den _____

Unterschrift: _____